

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 12.7.2023

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG
Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)





§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze: [...]

5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG)

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

*1. Ein Gegenstand gelangt bei einer **Lieferung** an den Abnehmer (Erwerber) **aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates** oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,*



§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

§ 1a Abs. 1 UStG

2. der **Erwerber** ist

a) ein **Unternehmer**, der den **Gegenstand für sein Unternehmen** erwirbt, oder

b) eine **juristische Person**, die **nicht Unternehmer** ist oder die **den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen** erwirbt, und

3. die Lieferung an den Erwerber

a) wird **durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens** ausgeführt und

b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, **nicht** auf Grund der Sonderregelung für **Kleinunternehmer** steuerfrei.



Innergemeinschaftlicher Erwerb

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG
- Steuerpflicht: § 4b UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1a UStG

- Lieferung (§ 1a Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 UStG)
- Unternehmer auf Liefererseite und auf Erwerberseite (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 lit. a und Nr. 3, § 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3d UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



igE - Steuerbarer Umsatz I

- Kumulative Voraussetzungen des § 1a UStG erfüllt
- Unionsrecht: Art. 2 Abs. 1 lit. b MwStSystRL
- Nr. 1: Nur Lieferungen i.S.d. § 3 Abs. 1 UStG erfasst, nicht sonstige Leistungen
- Abs. 2: auch innergemeinschaftliches Verbringen ins Inland (vgl. § 3 Abs. 1a UStG)



igE - Steuerbarer Umsatz II

- Lieferung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat
- Nr. 2: Erwerber als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG oder nichtunternehmerische jP oder jP, die nicht für Unternehmen erwirbt
- Nr. 3 lit. a: keine Besonderheit gegenüber Nr. 1
- Nr. 3 lit. b: Lieferer kein Kleinunternehmer nach jew. mitgliedstaatlicher Regelung



igE - Steuerbarer Umsatz III

- Ausschluss des igE nach § 1a Abs. 3 UStG
 - für bestimmte Gruppen von Unternehmern und jP auf Erwerberseite (Nr. 1) und
 - wenn Erwerbsschwelle (Nr. 2) nicht überschritten
- Verzicht auf Ausschluss gem. § 1a Abs. 4 UStG durch Erwerber
- Ort des igE: § 3d UStG



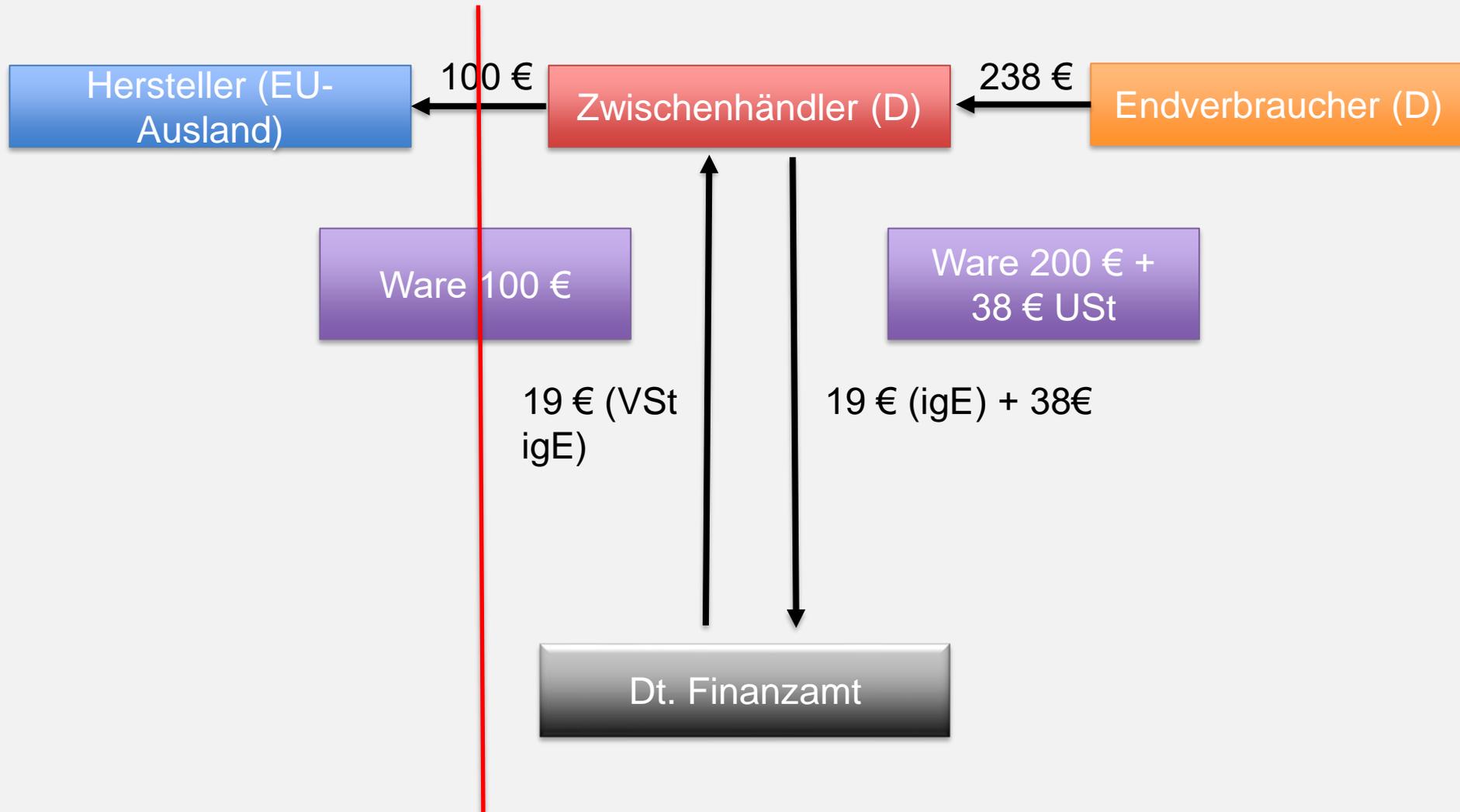
Staat	Regelsteuersatz	Staat	Regelsteuersatz
Belgien	21%	Luxemburg	17%
Bulgarien	20%	Malta	18%
Dänemark	25%	Niederlande	21%
Deutschland	19%	Österreich	20%
Estland	20%	Polen	23%
Finnland	24%	Portugal	23%
Frankreich	20%	Rumänien	19%
Griechenland	24%	Schweden	25%
[Großbritannien]	20%	Slowakei	20%
Irland	23%	Slowenien	22%
Italien	22%	Spanien	21%
Kroatien	25%	Tschechien	21%
Lettland	21%	Ungarn	27%
Litauen	21%	Zypern	19%



Innergemeinschaftlicher Erwerb

Steuerbefreiung, Bemessungsgrundlage,
Steuersatz, Entstehung, Steuerschuldnerschaft

- Steuerbefreiung: § 4b UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG (Art. 94 Abs. 1 MwStSystRL)
- Entstehung: § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG
- Steuerschuldner: § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG





§ 1b UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

- Besonderheiten bei Erwerb neuer Fahrzeuge
 - Besteuerung der Erwerbe von Nichtunternehmern
 - Lieferung kann durch Nichtunternehmer erfolgen (kein Verweis auf § 1a Abs. 1 Nr. 3 UStG)
- Neues Fahrzeug: § 1b Abs. 3 UStG



Zusammenfassung zu Ausgangs-umsätzen

- Fragen zu Ausgangsumsätzen
- Prüfungsschema auf Webseite des Lehrstuhls Gröpl
- Fallbesprechung in einer Übungseinheit im Wintersemester



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. **Eingangsumsätze (§ 15 UStG)**
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Schnittstellen)



Prüfungsschema Eingangsumsatz

- **Vorsteuerabzugsberechtigung: § 15 Abs. 1 UStG**
- Ausschluss des Vorsteuerabzugs und Ausnahmen: § 15 Abs. 1a, 1b, 2 und 3 UStG
- Vorsteueraufteilung: § 15 Abs. 4 UStG
- Vorsteuerberichtigung: § 15a UStG



§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

2. die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 eingeführt worden sind;



§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

- 3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;*
- 4. die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist;*
- 5. die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 geschuldete Steuer für Umsätze, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.*

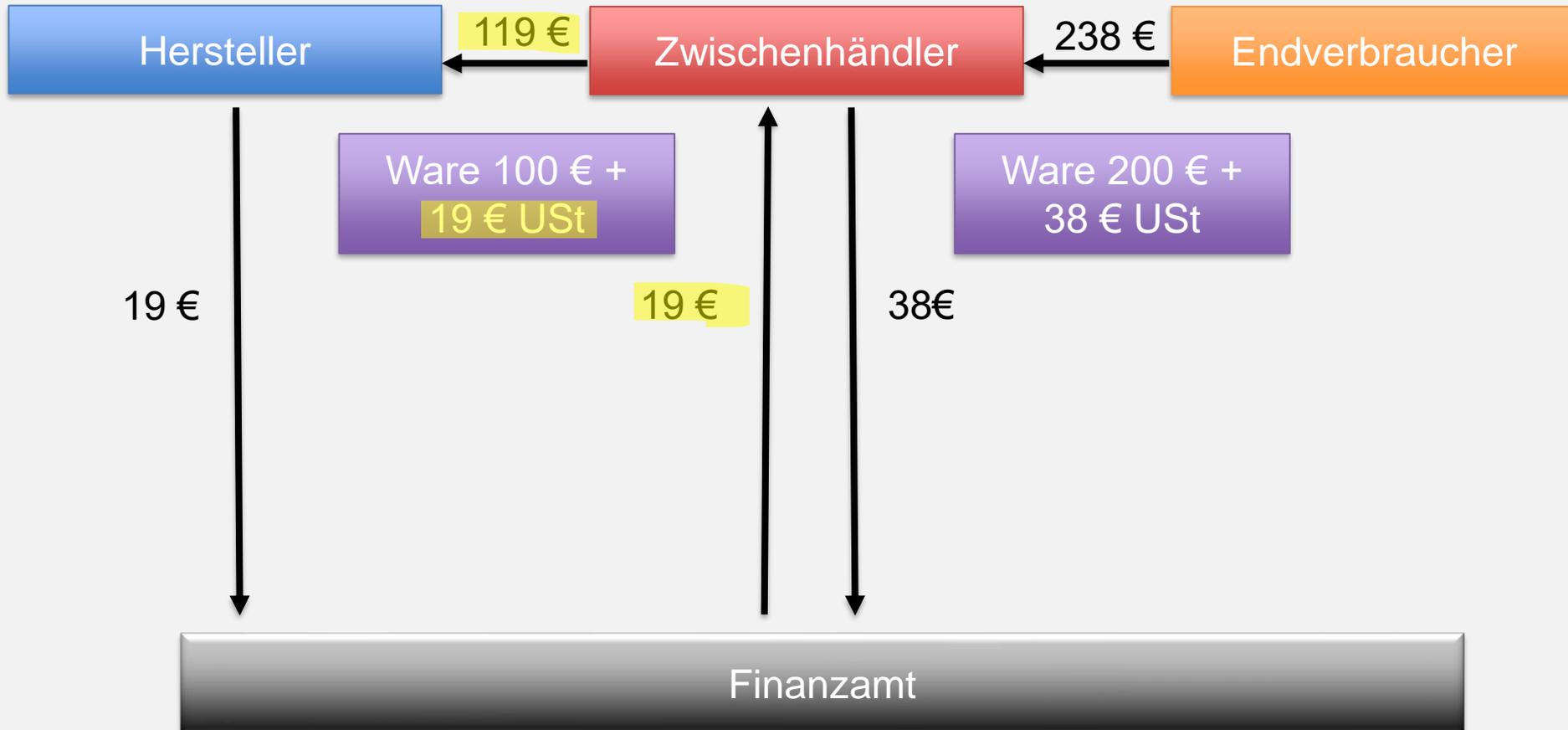


Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- **Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer**
- Für das Unternehmen
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



Gesetzlich geschuldete Steuer I





Gesetzlich geschuldete Steuer II

- Keine Definition des Begriffs im Gesetz
- Sämtliche Voraussetzungen einer steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des (Vor-)Unternehmers
- Kein Vorsteuerabzug für dort geschuldete Steuer in Fällen des
 - § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuer ausweis)
 - § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuer ausweis)



Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- **Für das Unternehmen**
- Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



Zuordnung zum Unternehmen I

- „für sein Unternehmen“
- Vorsteuerabzug nur für Unternehmer als Leistungsempfänger
- Absicht zur Verwendung des Umsatzes für unternehmerische Tätigkeiten und Erbringung entgeltlicher Leistungen (BFH)
- Beurteilungszeitpunkt: Verhältnisse bei Leistungsbezug

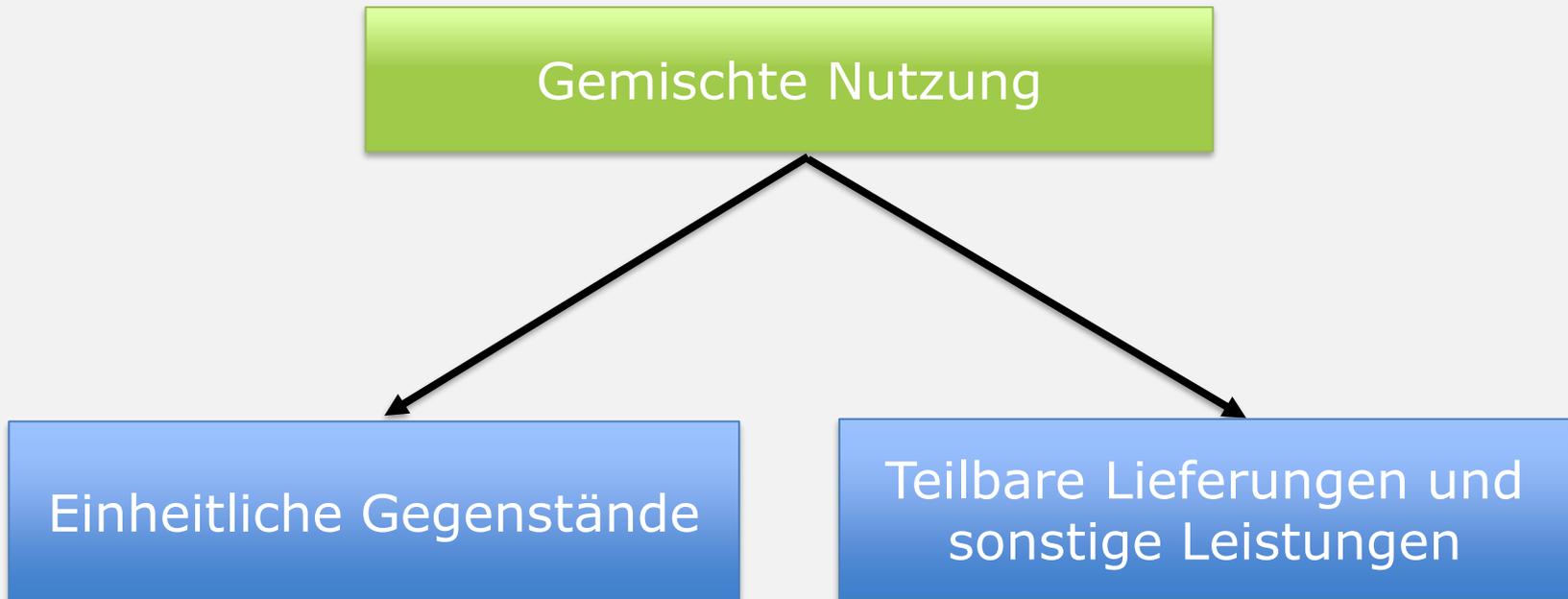


Zuordnung zum Unternehmen II

- Nicht in allen Fällen Entscheidung des Unternehmers
- Beabsichtigte einheitliche oder gemischte Nutzung
 - Bezug nur für unternehmerische Tätigkeit
 - Bezug nur für nichtunternehmerische Tätigkeit
 - Bezug für unternehmerische und für nichtunternehmerische Tätigkeit (gemischte Nutzung)



Zuordnung zum Unternehmen III





Zuordnung zum Unternehmen IV

Gemischte Nutzung (einheitlicher Gegenstand)

- Grundsätzlich Zuordnungsentscheidung des Unternehmers möglich
- Ausnahmen für
 - Nutzung weniger als 10% unternehmerisch (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG): „Zuordnungsverbot“
 - Nutzung des Gegenstands für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S.: Aufteilungsgebot (BFH, V R 23/10 m.w.N.)



Zuordnung zum Unternehmen V

Gemischte Nutzung (einheitlicher Gegenstand)

- Grundsätzlich Zuordnungsentscheidung des Unternehmers möglich
 - Volle Zuordnung zum unternehmerischen Bereich
 - Volle Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich
 - Zuordnung in Höhe der unternehmerischen Nutzung des Gegenstands



Zuordnung zum Unternehmen VI

Gemischte Nutzung (Teilbare Gegenstände und sonstige Leistungen)

- Keine Zuordnungsentscheidung möglich
- Verpflichtende „Aufteilung“ der Zuordnung nach unternehmerischer und nicht unternehmerischer Nutzung (BFH, V R 10/14, für sonst. Leistungen)



Merkmale des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Gesetzlich geschuldete Steuer: Steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung durch einen Unternehmer
- Für das Unternehmen
- **Besitz einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG**
- (Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs)



Rechnung I

§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG

Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

- Grundvoraussetzung für VSt-Abzug
- Mehrere Legaldefinitionen in § 14 Abs. 1 UStG
- Ausstellungspflicht nach § 14 Abs. 2 UStG
- Maßgaben für Echtheit elektronischer Rechnungen nach § 14 Abs. 3 UStG



Rechnung II

§ 14 Abs. 4 UStG

- Nr. 1: Namen und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Nr. 2: Steuernr. oder USt-ID-Nr. des Unternehmers
- Nr. 3: Ausstellungsdatum
- Nr. 4: Rechnungsnummer
- Nr. 5: Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Nr. 6: Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Nr. 7: nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt und Hinweis auf Steuerbefreiungen
- Nr. 8: den jeweils anzuwendenden Steuersatz und den jeweiligen Steuerbetrag



Rechnung III

- Korrektur von Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG möglich
- Korrektur nach § 31 Abs. 5 UStDV
- Dokument zur Korrektur muss sich auf zu korrigierende Rechnung beziehen

- § 14a UStG: Sonderfälle und weitere Anforderungen an Rechnungen bei Auslandsbezug des Umsatzes
- § 14b UStG: Aufbewahrungspflichten



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

